TLVwA

FREISTAAT THÜRINGEN
Thüringer Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Herr Zunke-Anhalt
Telefon: (03 61) 37 73 7297

Vorab per Telefax
Stadtverwaltung Eisenach
Herrn Oberbürgermeister
Doht o.V.i.A.
Markt 1

99817 Eisenach

Unser Zeichen	Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Datum
240.3-1512-002/10 -EA	30/10 2002 rö / 25.03.2010	26.08.2010

Haushaltssatzung und Haushaltsplanentwurf der kreisfreien Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2010;
Stadtratsbeschluss Nr. StR/0139/2010 vom 19.03.2010

Stadtverwaltung Eisenach
Oberbürgermeister
30. Aug. 2010
PER H. 1603/2010 Anl. 20

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 19.03.2010 den Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt Eisenach nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 gefasst. Gemäß § 1 der Haushaltssatzung schließt der Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 85.482.206 EUR ab.

Bereits am 14.12.2009 fand im Thüringer Innenministerium ein Gespräch zur finanziellen Situation der Stadt Eisenach statt, bei welchem die Vertreter der Stadt darlegten, dass Eisenach ein permanentes strukturelles Defizit im Verwaltungshaushalt in Höhe von 3 bis 5 Mio EUR aufweise, das Defizit des Jahres 2010 werde sich auf 6 bis 7 Mio EUR belaufen. Es zeichnete sich ab, dass ein ausgeglichener Haushalt für das Jahr 2010 nicht aufgestellt werden könne. Ein Ausgleich sei nur möglich, wenn zur Kompensation des Fehlbetrags eine Überbrückungshilfe als Einnahme in den Haushalt eingestellt würde.

Ü: II, III, 1EB, 2EB
H. F.
Kölsch Kpol
Fr 30/08
→ 20.1
Bitte Beschlussvorlage für die nächste RR-Sitzung vorsehen
i.V. Fr 30/08
Umlauf 20.1
Vz 30.08.2010
Bz 30.08.10
Sa 31.08.10
Lü 31.08.10
Ju. 02.09.10

Mit Schreiben vom 17.02.2010, aktualisiert mit Schreiben vom 23.03.2010 beantragte die Stadt Eisenach beim Thüringer Innenministerium eine rückzahlbare Überbrückungshilfe i.H.v. 9.555,479 EUR. Dieser Betrag wurde zugleich im Verwaltungshaushalt, HH-Stelle 90000.05100, als Einnahme veranschlagt.

Am 23.03.2010 legte die Stadt Eisenach die beschlossene Haushaltssatzung und Haushaltsplan dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung vor und beantragte zugleich die Genehmigung der festgesetzten Höhe des Kassenkredits von 15 Mio EUR.

Nachdem nunmehr das Thüringer Innenministerium mit Bescheid vom 27.07.2010 den Antrag der Stadt vom 17.02.2010 bzw. 23.03.2010 auf Gewährung einer Überbrückungshilfe abgelehnt hat, ist der Haushaltsausgleich nicht mehr gewährleistet. Der Beschluss über die Haushaltssatzung ist daher wegen Verstoßes gegen § 53 Abs. 3 ThürKO rechtswidrig.

Wir bitten deshalb, den Beschluss Nr. StR/0139/2010 vom 19.03.2010 in der nächsten Stadtratssitzung zu beanstanden und dem Stadtrat aufzugeben, den Beschluss aufzuheben. Dies ist erforderlich, um den Rechtsschein einer rechtmäßig beschlossenen Haushaltssatzung zu beseitigen. Darüber hinaus hätte sich damit auch der Antrag auf Genehmigung der Höhe des Kassenkredits erledigt, der mangels rechtmäßiger Haushaltssatzung ohnehin nicht wirksam festgesetzt werden könnte. In diesem Zusammenhang machen wir aber darauf aufmerksam, dass gem. § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO die Kassenkreditermächtigung des Vorjahres in der vorläufigen Haushaltsführung nach wie vor Gültigkeit hat und die Höhe des Kassenkredits in der mit Beschluss vom 30.10.2009 beschlossenen Nachtragssatzung bereits auf 15 Mio. € festgesetzt und genehmigt wurde. Die zulässige Höhe beträgt damit nach wie vor 15 Mio. €, sodass der Stadt aus der Erledigung des Genehmigungsantrags insoweit auch kein Nachteil entsteht.

Wir bitten, uns über den entsprechenden Stadtratsbeschluss baldmöglichst zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kolbeck